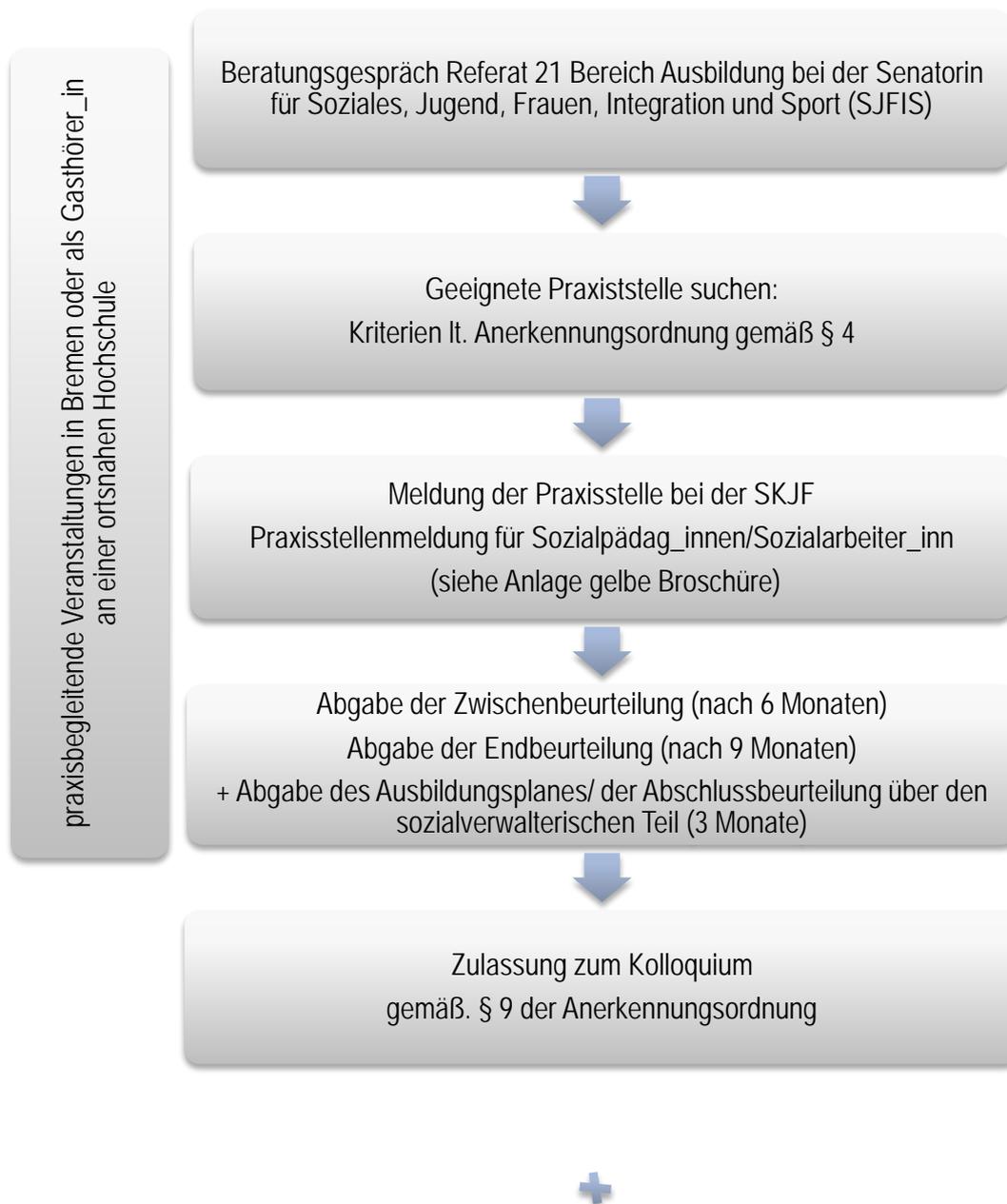


Das Anerkennungsjahr außerhalb des Bundeslandes Bremen für Sozialarbeiter_innen:

- Es gibt zwei Varianten um die staatliche Anerkennung zu erreichen:
1. Das Anerkennungsjahr wird regelhaft durchgeführt



2. Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Anerkennungsjahr

Im Rahmen der Anerkennungsordnung können sozialpädagogische Tätigkeiten gemäß § 12 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen im Lande Bremen vom 09. September 2010 anerkannt werden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen arbeiten Sie 9 Monate in einer sozialpädagogischen Einrichtung:

- ohne praxisbegleitende Veranstaltungen
- ohne den Anspruch auf eine Begleitung des Bereichs Ausbildung während der Tätigkeit
- mit der Maßgabe die Zulassung zum Kolloquium **nur auf Antrag auf Anrechnung** (erst nach Beendigung der 9 Monate + 6 Monate Sozialverwaltungstätigkeit vergl. §12 Abs. 4) zu erhalten.

Folgend aufgeführte Schritte sind selbstständig durchzuführen und dienen als Checkliste:

Beratungsgespräch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)/Referat21/Ausbildung



9 Monate sozialpädagogische Tätigkeit + 6 Monate Sozialverwaltungstätigkeit
die Praxisstelle erfüllt die Kriterien gemäß § 4 der Anerkennungsordnung:
mindestens zwei Gruppen
mindestens drei Fachkräfte
tarifliche Bezahlung



Nach 15 Monaten

Antrag auf Anrechnung der sozialpädagogischen Tätigkeiten gemäß §12 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagog_innen/Sozialarbeiter_innen im Lande Bremen vom 09. September 2010

einzureichende Unterlagen:

Antrag/ Lebenslauf/ Arbeitsvertrag/ Beurteilung oder arbeitsrechtliches Zeugnis/ Zeugnis der Hochschule Bremen über den B.A. Soziale Arbeit